



## Information zur Befreiung von der Rezeptgebühr bzw. vom Kostenanteil

### FÜR GEWERBETREIBENDE UND NEUE SELBSTÄNDIGE UND FREIBERUFLER

#### Wann können Sie von der Rezeptgebühr befreit werden?

- Ausgleichszulagenbezieher:** Sollten Sie Bezieher einer Ausgleichszulage sein, sind Sie automatisch, also ohne gesonderten Antrag, von der Rezeptgebühr befreit.
- Anzeigepflichtige übertragbare Krankheiten:** Sollten Sie an einer anzeigepflichtige übertragbaren Krankheit leiden, wird keine Rezeptgebühr eingehoben (z.B. HIV, Cholera).
- Besondere soziale Schutzbedürftigkeit:** Diese ist dann anzunehmen, wenn das monatliche Nettoeinkommen 1.308,39 Euro nicht übersteigt. Für Ehepaare bzw. Lebensgefährten im gemeinsamen Haushalt beläuft sich die Einkommensgrenze auf 2.064,12 Euro.  
Haben Sie infolge Krankheit oder Gebrechen überdurchschnittliche Ausgaben zu tragen, erhöht sich diese Einkommensgrenze um 15 Prozent. Haben Sie Kinder, so wird die jeweilige Einkommensgrenze pro Kind um 201,88 Euro angehoben, sofern deren Nettoeinkommen unter 481,23 Euro liegt. Leben in Ihrem gemeinsamen Haushalt Personen mit eigenem Einkommen, so muss dieses Einkommen berücksichtigt werden.  
Die Befreiung von der Rezeptgebühr wird grundsätzlich befristet festgestellt.
- Erreichung der Rezeptgebührenobergrenze:** Sollten Sie pro Kalenderjahr die gesetzlich festgelegte Rezeptgebührenobergrenze (das sind zwei Prozent des jeweiligen Jahresnettoeinkommens) erreichen, wird keine Rezeptgebühr mehr eingehoben.

#### Wann ist eine Befreiung vom Kostenanteil (Selbstbehalt) möglich?

Liegt bei Ihnen einer der folgenden Punkte vor, können Sie über Antrag vom Kostenanteil befreit werden.

- für die Dauer einer Dialysebehandlung infolge einer Nierenerkrankung
- für die Dauer einer Strahlen- oder Chemotherapie
- nach erfolgter Organtransplantation
- für Organspender
- bei einem Behindertengrad von mindestens 50 Prozent
- für Schwerverehrte

Sie können weiters über Antrag vom Kostenanteil befreit werden, wenn eine „besondere soziale Schutzbedürftigkeit“ vorliegt. Die Einkommensgrenzen orientieren sich hier an den Richtsätzen für die Ausgleichszulage.

Werden Sie vom Kostenanteil befreit, dann wird diese Befreiung grundsätzlich befristet (für mindestens vier Quartale) ausgesprochen.

#### Achtung:

Sind Sie bereits in Pension und gleichzeitig Ausgleichszulagenbezieher, dann sind Sie automatisch, also ohne einen gesonderten Antrag stellen zu müssen, vom Kostenanteil befreit.

Sind Sie gesundheitlich beeinträchtigt und von keiner der bestehenden Kostenanteilsbefreiungen wegen sozialer Schutzbedürftigkeit oder bestimmter Erkrankungen oder Gebrechen erfasst, werden Sie durch den **Kostenanteilsdeckel** (seit 01.01.2013) finanziell entlastet. Ermitteln wir bei der quartalsmäßigen Kostenanteilsberechnung, dass die Jahressumme Ihrer Kostenanteile **fünf Prozent** Ihres festgestellten Jahreseinkommens erreicht, wird der Kostenanteil für die erbrachten Leistungen sofort betraglich begrenzt und werden die weiteren Leistungen vom Kostenanteil befreit.

Infoblätter zu vielen wichtigen Themen finden Sie im Internet unter [svs.at/info](http://svs.at/info).

Medieninhaber, Herausgeber und Verleger: Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen, 1051 Wien, Wiedner Hauptstraße 84–86, Tel. 050 808 808  
Hersteller: Druck - SVD-Büromanagement GmbH, Wien

Damit die Texte leichter lesbar bleiben, verzichten wir auf eine Unterscheidung des Geschlechts. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung geschlechtsneutral.

GS-120035, Stand: 2026